Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE

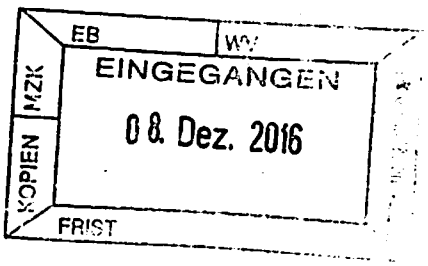

Az.: 2 A 335/14

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [redacted],
Staatsangehörigkeit: kosovarisch

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/E 386/11 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5520 793-150 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz - Wiederaufgreifen des Verfahrens -

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 2016 durch den Richter am Verwaltungsgericht Fahs als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.01.2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Serbien und in Bezug auf den Kosovo vorliegen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gründe :

I.

Die Klägerin begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Klägerin stammt aus dem Kosovo und gehört dem Volk der Roma an. Sie reiste mit weiteren Angehörigen im November 1991 ins Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes aus dem Mai 1995 abgelehnt. Der Bescheid enthält eine Abschiebungsandrohung nach Jugoslawien (Rest). Rechtsbehelfe blieben erfolglos. Ein von der Klägerin gestellter Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf Abschiebungshindernisse blieb ebenfalls erfolglos. Im Bundesgebiet hielt sich die Klägerin seitdem aufgrund erteilter Duldungen auf. Zwischen 1997 und 2006 wurde die Klägerin Mutter von insgesamt 8 Kindern; den Klägern der Parallelverfahren. Vater der Kinder ist ein ebenfalls aus dem ehemaligen Jugoslawien stammender Angehöriger der Volksgruppe der Roma. Er hat im Bundesgebiet ebenfalls erfolgslos Asylverfahren betrieben. Spätestens im Jahr 2011 hat er sich von der Klägerin getrennt und lebt seitdem mit einer neuen Lebensgefährtin in Bremen zusammen, mit der er zwei gemeinsame Kinder (deutscher Staatsangehörigkeit) hat. Unterhalt für seine Kinder mit der Klägerin hat der Vater nie gezahlt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.11.2011 begehrte die Klägerin die Wiederaufnahme ihres abgeschlossenen Asylverfahrens und für sich und ihre Kinder die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf den Kosovo vorliegen. Unter Darstellung der Lage im Kosovo, insbesondere der wirtschaftlichen Situation, vertrat sie die Auffassung, dass eine gesicherte Existenz für alleinstehende Frauen mit minderjährigen Kindern nicht gesichert sei; dies gelte ebenso für die Kinder. Davon gehe die Beklagte in einer Reihe von ergangenen Entscheidungen auch selbst aus.
Nach Einholung von entsprechenden Auskünften lehnte das Bundesamt mit dem angegriffenen Bescheid vom 30.01.2014 die Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne der §§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG und ergänzte die für die Klägerin ergangene Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 09.05.1995 um den Zielstaat Kosovo.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie meint unter Hinweis auf entsprechend entschiedene Parallelverfahren, dass aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ohne familiären Rückhalt eine existenzielle Gefährdung bestehe. Dabei sei die Sorge für die minderjährigen Kinder zu berücksichtigen. Zudem sei die

Klägerin bei einem Autounfall am rechten Arm bzw. der rechten Schulter schwer verletzt worden, was einen Klinikaufenthalt vom 26.09. bis zu 01.11.2013 erforderlich gemacht habe. An den Folgen dieses Unfalls in Gestalt von Bewegungseinschränkungen leide die Klägerin weiterhin. Unter diesen Umständen sei die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und damit die Schaffung einer Existenzgrundlage ausgeschlossen.

Die Klägerin beantragt,

> den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.01.2014 aufzuheben und
> die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf Serbien und in Bezug auf den Kosovo vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 12.03.2014 dem Antrag der Klägerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entsprochen (2 B 336/14) und mit weiterem Beschluss vom 12.07.2016 der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Bevollmächtigten bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Beteiligten und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der zuständigen Ausländerbehörde im vorliegenden Verfahren, in den Verfahren der Kinder der Klägerin (2 A 327/14, 2 A 330/14 und 2 A 333/14) sowie im Verfahren 2 A 346/09 (gerichtet auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) Bezug genommen.

II.

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 30.01.2014 erweist sich rechtswidrig, soweit die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt worden ist. Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Feststellung eines einheitlichen Abschiebungsverbotes (BVerwG, Urteil vom 08. September 2011 – 10 C 14/10 –, BVerwGE 140, 319-332, juris) nach den §§ 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Insoweit muss es sich um Gefahren handeln, die den einzelnen Ausländer in konkreter und individualisierbarer Weise betreffen. Erfasst werden dabei nur zielstaatsbezogene Gefahren. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, "allgemein" ausgesetzt ist, bleiben demgegenüber außer Betracht, weil § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG (in der seit dem 17.03.2016 geltenden Fassung) grundsätzlich eine Sperrwirkung entfaltet, denn dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung bzw. Bevölkerungsgruppe im Zielstaat gleichermaßen droht, soll über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und die Ausländerbehörde, sondern einheitlich durch eine politische Leitentscheidung entschieden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris). Diese Sperrwirkung greift aufgrund der Schutzwirkungen der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nur dann ausnahmsweise nicht, wenn der Ausländer im Zielstaat landesweit einer extrem zugespitzten allgemeinen Gefahr dergestalt ausgesetzt wäre, dass er alsbald "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert" würde (BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24/10 –, juris). Dabei kann diese Gefahr auch dann und deswegen bestehen, weil es dem Ausländer nicht gelingen wird, sich im Falle seiner Rückkehr eine zumindest bescheidene Existenz zu sichern und ihm aus diesem Grunde Hunger, Verelendung und letztlich deswegen der Tod droht. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer

der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, BVerwGE 146, 12-31, juris).

Eine Gefahr in diesem Sinne droht der Klägerin, weil ihre spezifische Situation dadurch gekennzeichnet ist, dass unterschiedliche persönliche Voraussetzungen bzw. Umstände aus ihrem Lebensumfeld in ihrem Zusammenspiel gefahrerhöhend wirken; dadurch wird eine lebensbedrohliche Lage für die Klägerin mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit eintreten. Eine gesicherte Existenz ist für sie nicht zu erwarten. Auszugehen ist davon, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Kosovo eine extrem patriarchalisch orientierten (VG Augsburg, Beschluss vom 03. August 2011 – Au 6 S 11.30301 –, juris; vgl. SZ vom 30.12.2010 sowie Kosovo, Länderreport des Bundesamtes Band 3 Stand Mai 2015, S. 33) und von hoher Arbeitslosigkeit geprägte Gesellschaft (Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 08.11.2010, 11 A 3307/09, juris; vgl. auch Zeit online vom 15. Februar 2015, Kosovo braucht einen Beschäftigungspakt mit der EU) vorfinden wird. Diese Ausgangssituation hat zur Folge, dass die Klägerin sich nicht nur im täglichen Leben gegen eine männerdominierte Welt durchsetzen, sondern auch um ihre Gesundheit fürchten muss, denn (geschlechtsspezifische) Gewalt gegen Frauen ist im Kosovo weit verbreitet, wobei alleinstehende Frauen - wie die Klägerin - besonders gefährdet sind (vgl. hierzu Schuster, „Kosovo: Gewalt gegen Frauen und Rückkehr von alleinstehenden Frauen", Themenpapier, herausgegeben von der Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Stand Oktober 2015). Allerdings ist diese Situation auch im Hinblick auf eine Arbeitsplatzsuche zur Sicherung der Existenz zugrunde zu legen. Allein diese Umstände begründen bereits erhebliche Zweifel daran, ob der Klägerin die Aufnahme einer existenzsichernden Tätigkeit gelingen kann. Verstärkt werden diese Zweifel durch die Tatsache, dass mit 18% aller Frauen lediglich ein geringer Anteil der weiblichen Bevölkerung berufstätig ist (vgl. Kosovo, Länderreport des Bundesamtes, a.a.O.). Hinzu tritt, dass die Klägerin weder über eine Schul- noch eine Berufsausbildung verfügt, denn im Alter von 15 Jahren hat sie ihr erstes Kind bekommen. Als weiterer Gesichtspunkt ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin nach wie vor an den Folgen des erlittenen Autounfalls leidet. Dies ist, wie sie in der mündlichen Verhandlung geschildert hat und wie durch den Ambulanten Arztbrief der Medizinischen Hochschule Hannover vom 04.12.2014 bestätigt wird, in Form von Bewegungseinschränkungen der

Fall. Angesichts der Tatsache, dass die Klägerin aufgrund ihrer fehlenden Ausbildung allenfalls eine - körperliche - Tätigkeit als ungelernte Hilfskraft wahrnehmen könnte, schränkt dieser Umstand die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme ebenso weiter ein wie der Betreuungsbedarf zumindest für ihren jüngsten, 2006 geborenen Sohn.

Der Klägerin ist, ausgehend von einem realistischen Rückkehrszenario, auch nicht entgegenzuhalten, dass jedenfalls die älteren Kinder im Fall einer gemeinsamen Rückkehr selbst Tätigkeiten im Rahmen einer „Nischenwirtschaft" aufnehmen und damit zum Lebensunterhalt beitragen könnten. Dem steht nicht nur die, wie erwähnt, hohe Arbeitslosigkeit entgegen. Dem steht auch eine geringe Einkommenserwartung in dem Bereich entgegen, in dem die Klägerin und ihre Kinder allein tätig werden könnten. Insbesondere steht dem aber entgegen, dass die Kinder, sämtlich im Bundesgebiet geboren, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, nicht nur in ein ihnen fremdes Land zurückkehren, sondern kaum bis gar nicht die albanische Sprache sprechen bzw. verstehen.

Die Klägerin kann auch nicht auf die Unterstützung eines familiären Netzes im Kosovo verwiesen werden. Dem steht entgegen, dass im Wesentlichen keine Familienangehören der Klägerin (mehr) im Kosovo leben. So hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung dargestellt, dass sich ihre Geschwister mit einer Ausnahme im Bundesgebiet aufhalten. Lediglich ihre 1954 und 1956 geborenen Eltern halten sich (wieder) im Kosovo auf, wobei beide Elternteile krank sind und daher nicht zum Lebensunterhalt für weitere Verwandte beitragen können; die Eltern werden von einem Bruder unterstützt bzw. gepflegt. Dieser Darstellung folgt das Gericht, denn sie deckt sich mit dem bei den Vorgängen befindlichen Schriftwechsel ab Januar 2013 zwischen dem Bundesamt und dem Bevollmächtigten der Klägerin sowie mit den Angaben, die gegenüber der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Erteilung eines Reiseausweises an die Klägerin im April 2013 zum Zwecke des Besuches ihrer erkrankten Eltern im Kosovo gemacht wurden. Damit besteht ein familiäres Umfeld im Kosovo, in das die Klägerin zurückkehren könnte, nicht. Allein ein Arbeitseinkommen des Bruders der Klägerin, so dieser ein Einkommen erzielt, ist nicht ausreichend, die Klägerin und ihre Kinder zu unterstützen, zumal der Bruder bei realistischer Betrachtungsweise auch die gemeinsamen Eltern unterstützen muss. Die Klägerin kann auch nicht damit rechnen, vom Vater der gemeinsamen Kinder Unterhaltsleistungen für diese zu erhalten, die zu einer

Sicherung der Existenz zumindest beitragen könnten, denn bereits derzeit werden Zahlungenin diesem Sinne nicht erbracht. Ungeachtet von sich etwa stellenden Fragen im Zusammenhang mit einer Registrierung - wie erwähnt wurden alle Kinder im Bundesgebiet geboren - kann der Klägerin schließlich auch nicht ein eventueller Bezug von öffentlichen Mitteln entgegengehalten werden, denn die Sozialhilfe reicht zur Befriedigung der Grundbedürfnisse kaum aus (so selbst Lagebericht des Auswärtigen Amtes für den Kosovo, Stand September 2014).

Ausgehend von diesen besonderen Umständen des Einzelfalls geht das Gericht davon aus, dass es der Klägerin nicht gelingen wird, ihr Existenzminimum im Kosovo zu sichern (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 17.09.2015, 4 A 108/15, http://www.kanzlei-waldmann-stocker. de/ cms/wp-content/uploads/2015/10/242-15.pdf; VG Stuttgart, Urteil vom 03. November 2008 – A 11 K 6398/07 –, juris). Vielmehr hat sie auf Dauer ein Leben zu erwarten, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt. Klarzustellen ist dabei, dass die Beklagte in vergleichbaren Fallgestaltungen eine entsprechende Rechtsauffassung nicht nur in dem von der Klägerin mit Schriftsatz vom 10.09. 2014 dargestellten Verfahren, sondern auch etwa mit Bescheiden vom 10.02.2011 und vom 08.07.2013 (5364371-150 bzw. 5641444-150; jeweils Rechtsprechungsdatenbank asyl.net) vertreten hat, ohne sich auf relevante Abweichungen zu dem hier zu beurteilenden Sachverhalt zu berufen.
Die entsprechenden Erwägungen gelten - ungeachtet der Frage, ob eine Abschiebung dorthin beabsichtigt wäre - für Serbien ebenso, wobei der angegriffene Bescheid inhaltlich das Bestehen einer Abschiebungsandrohung für Serbien (S. 14/15 des Bescheides) wiederholt. Hervorzuheben ist in Bezug auf diesen Zielstaat, dass in Serbien in Anknüpfung an den letzten Wohnort für Rückkehrer eine Registrierung erforderlich ist (vgl. Lagebericht Serbien Stand August 2013). Über einen letzten Wohnort in Serbien verfügt die Klägerin, die vor ihrer Ausreise ins Bundesgebiet im Jahr 1991 im Kosovo gelebt hat, nicht. Verwandte in Serbien hat die Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung die Abschiebungsandrohung in dieses Land mit den politischen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Bescheides (Mai 1995) begründet hat, ebenfalls nicht. Eine Existenzsicherung ist der Klägerin in Serbien damit ebenfalls nicht möglich.

Hiernach war antragsgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der Fassung

vom 11.11.2015 (Nds. GVBl. S. 335) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Fahs